

Herrn [REDACTED]

Straßburg, den 04.10.2023

Beschwerde Nr. 65/2023/SF

**Betreff:** Bitte um Anmerkungen

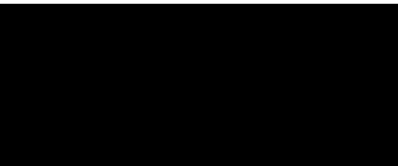
Sehr geehrter Herr [REDACTED]

zu Ihrer Information sende ich Ihnen eine Kopie der Antwort auf den Lösungsvorschlag der Europäischen Bürgerbeauftragten, die wir nun von der Europäischen Kommission erhalten haben.

Sollten Sie Anmerkungen zu der Antwort der Kommission haben, senden Sie diese bitte der Bürgerbeauftragten bis spätestens zum 3. November 2023 zu.

Falls Sie keine Kommentare senden möchten, wird die Bürgerbeauftragte ihre Entscheidung auf die bereits von Ihnen vorgelegten Informationen sowie auf die Antwort der Kommission stützen.

Mit freundlichen Grüßen,



Rosita Hickey  
Direktorin Untersuchungen

Anlage: Kopie der Antwort der Europäischen Kommission

**Antwort der Europäischen Kommission auf den Lösungsvorschlag der Europäischen  
Bürgerbeauftragten**  
– Beschwerde von Herr ██████████, Az. 65/2023/SF

---

**I. HINTERGRUND / ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS /  
VORGESCHICHTE**

Mit seinem Erstantrag vom 10. August 2022, der unter dem Aktenzeichen GESTDEM 2022/4564 registriert und der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung zugewiesen wurde, beantragte der Antragsteller Zugang zu E-Mails und sonstiger Korrespondenz zwischen Kommissar Janusz Wojciechowski bzw. den Mitarbeiter\*innen seines Kabinetts und 1. Mitgliedern der Regierung der Republik Polen, 2. Funktionär\*innen der polnischen Partei „Prawo i Sprawiedliwość“.

Die Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung hat 57 Dokumente mit 33 Anhängen ermittelt, die unter diesen Antrag fallen, und dem Antragsteller eine Liste dieser Dokumente in einem gesonderten Dokument übermittelt (im Folgenden „Anlage 1“), das der ersten Antwort der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung vom 4. Oktober 2022 beigelegt war.

In ihrer ersten Antwort vom 4. Oktober 2022 gewährte die Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung weitreichenden teilweisen Zugang zu den in Anlage 1 aufgeführten Dokumenten, mit Ausnahme einiger Teile, die aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b (Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen) der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001<sup>1</sup> geschwärzt wurden. Ferner verweigerte sie den Zugang zu folgenden Dokumenten:

- „letter from the Polish Minister of Climate and Environment, 11-06-2021“, registriert unter dem Aktenzeichen Ares(2021)3870032 (im Folgenden „Dokument 39“);
- „54 32b programme PL Minister of Agriculture, 23/07/2021“, registriert unter dem Aktenzeichen Ares(2021)4811179 (im Folgenden „Dokument 54“).

Unter Berücksichtigung der Antwort der Behörden des betreffenden Mitgliedstaats verweigerte die Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung den Zugang zu:

- Dokument 39 auf der Grundlage des Artikels 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 (Schutz des Entscheidungsprozesses) der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 und
- Dokument 54 auf der Grundlage des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a dritter Gedankenstrich (Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen) der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

In seinem am 6. Oktober 2022 nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gestellten Zweitantrag, der am 7. Oktober 2022 registriert wurde, bat der Antragsteller darum,

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

diesen Standpunkt in Bezug auf Dokument 39 zu überdenken und nochmals zu prüfen, ob weitere Unterlagen existieren, die unter seinen Antrag fallen könnten.

Am 8. Januar 2023 richtete der Antragsteller wegen Ausbleibens einer Antwort auf seinen Zweitantrag eine Beschwerde an die Europäische Bürgerbeauftragte.

Am 29. Juni 2023 schlug die Europäische Bürgerbeauftragte eine Lösung vor, auf die im nachstehenden Abschnitt näher eingegangen wird.

Am 4. August 2023 erließ die Europäische Kommission einen abschließenden Beschluss (C(2023) 5454) über den Zweitantrag. In dem abschließenden Beschluss entschuldigte sich die Europäische Kommission für die Verzögerung bei der Bearbeitung des Antrags, die darauf zurückzuführen war, dass zusätzlich ermittelte Dokumente geprüft werden mussten und es um eine unbefugte Offenlegung gegen den Willen eines Mitgliedstaats ging.

## **II. UNTERSUCHUNG UND VORSCHLAG DER EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN**

Im Zuge der vom Büro der Europäischen Bürgerbeauftragten im Januar 2023 eingeleiteten Untersuchung prüften ihre Dienststellen eine Kopie des im Zweitantrag des Beschwerdeführers genannten Dokuments („Dokument 39“) sowie Kopien zusätzlicher Dokumente, die in der Zweitantragsphase ermittelt worden waren, ebenso wie die Unterlagen in Bezug auf die Konsultationen Dritter, die in der Erst- und der Zweitantragsphase durchgeführt worden waren.

In ihrem Lösungsvorschlag vom 29. Juni 2023 wies die Europäische Bürgerbeauftragte darauf hin, dass Dokument 39 versehentlich von der Europäischen Kommission in Reaktion auf den Erstantrag des Beschwerdeführers offengelegt worden und über ein privates Portal („FragdenStaat“) öffentlich zugänglich sei. Das Generalsekretariat wurde von den Dienststellen der Europäischen Bürgerbeauftragten am 8. Juni 2023 über die versehentliche Offenlegung dieses Dokuments in Kenntnis gesetzt.

Darüber hinaus erklärte die Europäische Bürgerbeauftragte, sie sei nicht davon überzeugt, dass die Einwände der polnischen Behörden in diesem Fall prima facie eine Verweigerung der Offenlegung des angeforderten Dokuments rechtfertigen könnten. „Dokument 39“ sei der Kommission am 11. Juni 2021, d. h. fast ein Jahr vor der Vorlage des Kommissionsvorschlags für eine Verordnung über die Wiederherstellung der Natur, übermittelt worden. Der Inhalt des „Dokuments 39“ sei als solcher nicht sensibel und lasse nicht auf die Verhandlungsposition des Mitgliedstaats schließen. Es sei daher nicht klar, wie seine Offenlegung (möglicherweise) laufende Entscheidungsprozesse auf EU-Ebene konkret und tatsächlich beeinträchtigen würde.

Vor diesem Hintergrund schlug die Europäische Bürgerbeauftragte der Kommission vor, diese möge ihren ursprünglichen Standpunkt zum Zugangsantrag des Beschwerdeführers überprüfen, um in größtmöglichem Umfang Zugang zu „Dokument 39“ zu gewähren.

### **III. ANTWORT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION AUF DEN LÖSUNGSVORSCHLAG DER EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN**

Nach Einreichung des Zweitantrags führte die Europäische Kommission eine erneute Suche nach unter den Antrag fallenden Dokumenten durch. Das Generalsekretariat der Europäischen Kommission überprüfte die Verweigerung des Zugangs zu Dokument 39 und ermittelte zusätzliche 15 Dokumente (Dokumente 1.1-1.15), die unter den Antrag des Antragstellers fielen.

Im Anschluss an die im Rahmen der Zweitantragsphase durchgeführte Überprüfung erließ die Europäische Kommission unter Berücksichtigung der Antworten der betroffenen Dritten ihren Beschluss (C(2023) 5454), mit dem sie

- uneingeschränkten Zugang zu Dokument 1.9 gewährte,
- weitreichenden teilweisen Zugang zu den Dokumenten 1.1-1.8 und 1.10-1.15 gewährte, mit Ausnahme einiger Teile, die aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b (Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen) der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 geschwärzt wurden,
- dem Antragsteller im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung privilegierten Zugang zu den Dokumenten 1.7, 1.11, 1.13 und 1.14 gewährte, da diese personenbezogene Daten des Antragstellers enthielten, und
- den Zugang zu Dokument 39 unter Berücksichtigung der Antwort der polnischen Behörden auf der Grundlage des Artikels 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 (Schutz des Entscheidungsprozesses) der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verweigerte.

Wie die Europäische Bürgerbeauftragte in ihrem Lösungsvorschlag vom 29. Juni 2023 anerkannt hat, bestätigt die ständige Rechtsprechung, dass die Europäische Kommission keine umfassende, spezifische und individuelle Überprüfung der Widerspruchsentscheidung des betreffenden Mitgliedstaats vornehmen muss, die darüber hinausgeht zu prüfen, ob eine Begründung, die sich auf die Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 4 Absätze 1 bis 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 bezieht, vorhanden ist und ob diese prima facie gerechtfertigt zu sein scheint<sup>2</sup>.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die vom Gerichtshof bestätigten Beweisanforderungen, denen die europäischen Organe nachkommen müssen, somit weniger streng sind, als es nach der Auslegung durch die Europäische Bürgerbeauftragte der Fall wäre. Bei der Überprüfung der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung prüfte die Europäische Bürgerbeauftragte, ob die Offenlegung „konkret und tatsächlich einen (möglicherweise) laufenden Entscheidungsprozess auf EU-Ebene beeinträchtigen würde“, was sicherlich über die Anforderung der Überprüfung des „bloßen Vorhandenseins einer sich auf die Ausnahmeregelungen beziehenden Begründung“ und die Prüfung, ob „die vom

---

<sup>2</sup> Urteil des Gerichts vom 8. Februar 2018, Pagkyrios Organismos Ageladotrofon/Kommission, T-74/16, EU:T:2018:75, Rn. 57; Urteil des Gerichts vom 15. Februar 2023, Asesores Comunitarios/Europäische Kommission, T-77/22, ECLI:EU:T:2023:69, Rn. 38.

Mitgliedstaat gegebenen Erläuterungen prima facie begründet erscheinen“<sup>3</sup>, hinausgehen würde, wie in der Rechtsprechung gefordert.

Im vorliegenden Fall kam die Europäische Kommission zu dem Schluss, dass die von den polnischen Behörden vorgebrachten Erwägungen auf den ersten Blick die Anwendung der Ausnahmeregelung zum Schutz des laufenden Entscheidungsprozesses rechtfertigen. Im Gegensatz zur Europäischen Bürgerbeauftragten ist die Europäische Kommission der Auffassung, dass Dokument 39 *detaillierte* politische Standpunkte und die Verhandlungsposition Polens im Zusammenhang mit der neuen EU-Waldstrategie für 2030 widerspiegelt, die etwa einen Monat nach Eingang des Dokuments 39 angenommen wurde.

Das heißt, die Europäische Kommission vertritt die Auffassung, dass der von ihr geschützte Entscheidungsprozess im breiteren Zusammenhang mit der neuen EU-Waldstrategie für 2030 zu sehen ist, die über die betreffenden Legislativvorschläge umgesetzt werden soll, die zu einem späteren Zeitpunkt angenommen oder ausgearbeitet werden sollen. Bei der Annahme des Vorschlags für eine Verordnung über die Wiederherstellung der Natur am 23. Juni 2022<sup>4</sup> musste die Europäische Kommission in Anbetracht der von den polnischen Behörden vorgebrachten Argumente den laufenden Gesetzgebungsberatungen im Rat Rechnung tragen. Dies führte daraufhin zu dem Schluss, dass die Offenlegung des Dokuments 39 die Position Polens in den laufenden Gesetzgebungsberatungen und damit die Integrität des Entscheidungsprozesses in Bezug auf die Umsetzung der neuen EU-Waldstrategie für 2030 beeinträchtigen würde. Die Europäische Kommission vertritt daher die Auffassung, dass die Einwände der polnischen Behörden, wie im Beschluss über den Zweitantrag dargelegt, im vorliegenden Fall prima facie begründet erscheinen und somit die Verweigerung der Offenlegung des Dokuments 39 auf der Grundlage der Ausnahmeregelung zum Schutz des laufenden Entscheidungsprozesses rechtfertigen.

Darüber hinaus hat die Europäische Kommission die notwendigen Schritte unternommen, um die Auswirkungen der versehentlichen Offenlegung des Dokuments 39 abzumildern. Wie in dem Beschluss über den Zweitantrag dargelegt, wird ein Dokument nach ständiger Rechtsprechung<sup>5</sup> durch seine unbefugte Offenlegung nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

#### **IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN**

Die Europäische Kommission ist der Auffassung, dass die Verweigerung des Zugangs zu Dokument 39 gerechtfertigt ist und dass in größtmöglichem Umfang Zugang zu den angeforderten Dokumenten, einschließlich der zusätzlichen Dokumente, die im Rahmen der Zweitantragsphase ermittelt wurden, gewährt wurde.

*Für die Kommission  
Věra JOUROVÁ  
Vizepräsidentin*

---

<sup>3</sup> Ebd.

<sup>4</sup> COM(2022) 304 final.

<sup>5</sup> Urteil des Gerichts vom 26. Mai 2016, International Management Group/Kommission, T-110/15, EU:T:2016:322, Rn. 51 und 59.